

# BDO BULLETIN

Oktober 2010

## Inventurdurchführung

*Vollständige Erfassung der am Bilanzstichtag vorhandenen Bestände an Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten, „Manko“ nach tschechischem Recht, steuerliche Konsequenzen*

Die Verpflichtung zur Durchführung der Inventur der Vermögensgegenstände und der Verbindlichkeiten ist in der Tschechischen Republik gesetzlich vorgegeben (vgl. dazu § 240 und folgende HGB-de).

Die Inventurvereinfachungsverfahren wie z.B. Gruppenbewertung, Stichprobenverfahren, permanente Inventur sind im tschechischen Recht nicht vorgesehen. Lediglich die vor- oder nachverlegte Stichtagsinventur innerhalb der letzten 4 Monate des Jahres (Geschäftsjahres) oder im ersten Monat des Folgejahres ist zugelassen. Die Bestände müssen auf den Stichtag fortgeschrieben/rückgeschrieben werden.

Die durch die körperliche Bestandsaufnahme (Zählen, Messen, Wiegen) festgestellten Bestände sind schriftlich zu dokumentieren. Die Inventur erfasst die tatsächlich vorhandenen Werte (Istwerte), während in der Buchführung die Sollwerte eingetragen sind. Die Abweichungen der Buchführung sind entsprechend zu korrigieren.

### Inventurdifferenzen bei Vorräten

Das tschechische Bilanz- und Steuerrecht unterscheidet strikt zwischen verschiedenen Ursachen der Inventurdifferenzen. Schwund innerhalb einer Norm oder die Verwechslung der Vorräte sind buchungstechnisch und steuerlich unbedenklich. Dagegen ein unkontrollierter Abgang, oder ein die Norm überschreitender Schwund (beides im tschechischen als „Manko“ bezeichnet) sind steuerlich nicht wirksam und daher im Aufwand separat auszuweisen. Ein Überschuss an Vorräten wird per Vorratsstand an Ertrag erfasst.

Was verbirgt sich hinter dem Begriff „Schwund innerhalb/außerhalb einer Norm“? Hiermit ist in der strengen steuerlichen Betrachtung der Inventurdifferenzen im tschechischen Recht dem

Unternehmen die Freiheit gegeben, natürliche, technisch bedingte Verluste bei der Herstellung oder Lagerung der Vorräte zu berücksichtigen (z.B. Verschnitt, Verstäubung, Austrocknung, Verdunstung). Es handelt sich um Erfahrungswerte, die zwangsläufig den Herstellungs- Lagerungsprozess begleiten und die von dem Unternehmen selber zu dokumentieren sind.

## Novellierung des Wirtschaftsprüfungsgesetzes

*Genehmigung des Wirtschaftsprüfers durch die Hauptversammlung, Beendigung des Vertragsverhältnis zwischen dem WP und dem Unternehmen*

Im April 2009 trat die Novellierung des Wirtschaftsprüfungsgesetzes in Kraft. Dadurch wurde auch in der Tschechischen Republik die in Deutschland schon lange praktizierte Genehmigung des WPs durch die Hauptversammlung eingeführt.

Eine Beendigung des genehmigten Vertragsverhältnisses seitens des Auftraggebers kann lediglich unter der Voraussetzung erfolgen, dass der WP seinen gesetzlichen oder berufsüblichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Eine unterschiedliche Meinung zu der Darstellung des geprüften Jahresabschlusses oder zu dem angewandten Prüfungsablauf gilt nicht als Kündigungsgrund.

Ein Vertragsrücktritt ist der tschechischen Wirtschaftsprüferaufsicht „Rada pro veřejný dohled nad auditem“ zu melden.

## Veröffentlichungspflicht

*Veröffentlichung des Jahresabschlusses und Lageberichtes, Sanktionierung im Falle der Nichtveröffentlichung*

Die nicht kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften sind verpflichtet innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres deren Geschäftsbericht zu veröffentlichen.

Die Gesellschaften, die die Grenze für pflichtige Abschlussprüfung nicht überschreiten und daher keinen Lagebericht erstellen müssen, veröffentlichen lediglich den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Eigenkapitalpiegel und ggf. Kapitalflussrechnung (Cash Flow). Die Veröffentlichung in der Urkundensammlung des

Handelsregisters erfolgt in elektronischer Form (\*pdf).

Der Lagebericht beinhaltet mindestens einen vollständigen Jahresabschluss (siehe oben), Bericht der Geschäftsführung (bei Aktiengesellschaften Bericht des Vorstands und Bericht des Aufsichtsrates), Bericht über die Beziehungen zwischen den verbundenen Personen (Gesellschaften), Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.

#### Nichterfüllung der Veröffentlichungspflicht

Die Nichterfüllung der Veröffentlichungspflicht trotz einer Aufforderung des Handelsregisters ist mit Ordnungsgeld in Höhe von 20.000,- CZK (auch wiederholt) verbunden. Die Finanzbehörden dürfen darüber hinaus ein Strafgeld in Höhe bis zu 3% der Brutto Bilanzsumme erheben.

Der Abschlussprüfer muss auf die Nichterfüllung der Veröffentlichungspflicht in seinem Bestätigungsvermerk entsprechend hinweisen.